Patronenfabrik A.G., Solothurn

Solothurn, den 23. Oktober 1925.

An den Vorort des Schweizerischen Handelsund Industrie-Vereins,

Zürich.

Betr. : Konvention über die Kontrolle des internationalen Handels mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Unter höflicher Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 9. ds.
erlauben wir uns vorerst die Mitteilung, dass die Erledigung Ihres
Schreibens vom 31. Juli a.c. verzögert wurde, weil wir in Erfahrung
bringen wollten, wie die neue Konvention in mit uns verwandten
Industrien aufgefasst wird und haben wir auch Fühlung mit unsern
Vertretern im Auslande genommen, um uns über die künftige Abwicklung
der Munitionsgeschäfte ein Bild zu machen.

Unsere Gesellschaft ist in der Hauptsache auf den Export angewiesen, da die zeitweiligen kleinen Bundesbestellungen für die Leistungsfähigkeit derselben bei weitem nicht genügen.

Die Exportgeschäfte bestehen zum grössern Teil in direkten Lieferungen an Regierungen, doch haben wir auch einen nennenswerten Umsatz in Munition, welche an Grossexporteure des Auslandes geht. Die letztgenannten Munition hat es uns schon verschiedentlich ermöglicht, unsern Betrieb, wenn auch in reduziertem Umfange, aufrecht zu erhalten, wenn in den Lieferungen an Regierungen eine Unterbrechung eintrat.

Der Konventionsentwurf muss also von uns von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden.

1. Direkte Belieferung ausländischer Regierungen.

Der in Ihrem Schreiben vom 31. Juli erwähnte Vorteil gegegüber der Konvention von St.Germain, dass auch an Staaten, die der Konvention nicht beitraten, geliefert werden kann, ist unseres Er-



achtens nicht allzugross. Diese Lieferungen müssen, wenn sich der Lieferant in einem Konventionsstaate befindet, ausnahmslös veröffentlicht werden und wird wohl jeder der Konvention nicht angehörige Staat gerade mit Rücksicht auf diesen Publikationszwang es vorziehen, sein Kriegsmaterial aus einem der Konvention nicht angehörigen Staate oder aus einem solchen, welcher es mit der Publikation nicht allzu gemau nimmt, zu beziehen.

Solange nicht feststeht, welche Staaten der Konvention beitreten und welche dies nicht tun, birgt der Beitritt der Schweiz zu der Konvention die Gefahr in sich, dass Munitionslieferungen von uns an Staaten, welche der Konvention nicht beitraten, ausscheiden. Bei der Auffassung, welche in der Schweiz über die Einhaltung der Verträge ganz mit Recht herrscht, wäre es jedenfalls ausgeschlossen, an Nicht-Konventionsstaaten ohne Publikation zu liefern, selbst wenn dies nachweisbar von andern Staaten praktiziert würde.

Aus den vorgenannten Gründen sehen wir in dem Beitritt der Schweiz zu einer Konvention, welcher nicht alle Kriegsmaterial produzierenden Staaten aufrichtig beitreten, eine ernste Gefährdung für unsere ausländischen Regierungsgeschäfte.

Abgesehen davon, dass Lieferungen an Nicht-Konventionsstaaten für uns so gut als ausgeschlossen sein werden, so können aber auch Fälle eintreten, in welchen uns selbst die Lieferung an Konventionsstaaten verunmöglicht wird.

Die Konvention ist im Kriegsfalle allerdings aufgehoben, doch nehmen die Kriegsrüstungen nicht erst nach Ausbruch eines Krieges, sondern erfahrungsgemäss schon bei drohender Kriegsgefahr, einen ganz wesentlichen Umfang an. In diesem Moment wird es keiner Regierung einfallen, ihre Bestellungen aus einem Lande zu beziehen, welches der Konvention angehört oder welches es zum mindesten mit der Publikationsverpflichtung ernst nimmt.

2. Lieferungen an ausländische Gross-Exporteure.

Diese Lieferungen gehen hauptsächlich nach dem Osten, aber auch nach südamerikanischen Staaten.

Wenn es bei den letztgenannten Lieferungen vielleicht auch möglich sein wird, den Vorschriften über die Kontrolle des Mink MunitionsExportes zu entsprechen, d.h. eine Bescheinigung beizubringen, welche Regierung hinter dem Exporteur steht, so ist dies vollständig ausgeschlossen für Lieferungen nach dem Osten. Wir haben hier speziell die Lieferungen für Chine im Auge, welche periodisch einen ziemlich grossen Umfang annehmen. Bei den heutigen Zuständen in China, die nicht so bald ändern dürften, bestellt je nach der Lage nicht die offizielle Regierung, sondern irgend eine momentan regierende Partei und zwar nie direkt, sondern durch verschiedene Zwischenhändler.

Es kann sicherlich nicht in der Absicht waserer Behörden liegen, uns derartige Geschäfte zu verunmöglichen und damit unserer Auslandskonkurrenz freie Hand zu lassen, was durch den Beitritt zu der Konvention unbedingt der Fall wäre.

Was heute für China gilt, kann von einem Tag zum andern auch für ein enderes Land Gültigkeit haben, wo sich irgend eine Partei, ohne deshalb zu Rebellen gestempelt zu werden, in die Regiemingsmacht setzen will und ihren Bedarf an Kriegsmaterial wiederum indirekt durch Exporteure beschafft.

Die ganze Konvention trägt, wie die ursprüngliche Konvention von St. Germain, allzu deutlich den Stempel einer Bevormundung der kleineren Staaten durch die Grosstaaten. Die letzteren besitzen im allgemeinen eine sehr stark entwickelte Kriegsindustrie & können infolgedessen nach freiem Ermessen sich für den Krieg rüsten. Ein grosser Teil der kleineren Staaten ist heute noch auf den Bezug von Kriegsmaterial aus dem Auslande angewiesen und damit von der Gnade der Grossstaaten abhängig, ob diese eine Belieferung nach freier Wahl des betreffenden Kleinstaates zulassen oder nicht. Letzten Endes läuft die Konvention dahin, dass diese Grosstaaten eben auch die Lieferungen für gewisse kleinere Staaten an sich reissen wollen, womit der Kriegsindustrie in der Schweiz bald ein Ende gesetzt wäre.

Wir sind der Ansicht, dass die Schweiz dieser Konvention zum mindesten so lange nicht beitreten sollte, bis Klarheit darüber herrscht, welche anderen Staaten beizutreten gesonnen sind und welche nicht. Wohl herrscht bei uns die Ansicht, in allen Friedensbestrebungen an der Spitze stehen zu müssen; in dem vorliegenden Falle läge ein derartiges Vorgehen aber im direkten Widerspruch mit einem Teil der Schweizer-Industrie und damit nichts weniger als im Interesse der Volkswirtschaft.

Es existieren heute gerade genügend Industrien in der Schweiz, welche allgemein Not leiden und ist es kaum wünschenswert, diesen Industrien noch weitere Zweige beizugesellen.

Abgesehen von der volkswirtschaftlichen Bedeutung unserer Fabrik möchten wir aber auch noch erwähnen, dass ein Eingehen derselben auch vom militärischen Standpunkt aus zu bedauern wäre. Die Fabrik ist s.Zt. im Einverständnis mit der obersten Landesbehörde gegründet worden, um neben den staatlichen Fabriken als Reserve für den Mobilmachungsfall zu dienen. Wie eingangs bemerkt, hängt die Existenzmöglichkeit unserer Gesellschaft aber von dem ungehinderten Export von Munition ab und würde eine Unterbindung desselben über kurz oder lang zur vollständigen Ställegung der Betriebe führen.

Hochachtungsvoll

Patronenfabrik A.G. sig. Steiger. sig. pp. A.Rauch.